



# Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 54

Donnerstag, 02. September 2021

## Inhalt

### Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Satzung des Landkreises Cham über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs 169

### Sonstige Bekanntmachungen:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing 172
- Übung der Bundeswehr 173

### Satzung des Landkreises Cham über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Cham bzw. dem Tarifgebiet der VLC – Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKro) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Cham gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, +S. 1) folgende Satzung:

- Im Landkreis Cham werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLC-Tarif des Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (VLC) folgende Höchstarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

|                   | Gattung            | Tarifpreis | Höchstarif | Ausgleich |
|-------------------|--------------------|------------|------------|-----------|
| 1.1               | Vario 31 CityTarif | 46,10 €    | 41,60 €    | 4,30 €    |
|                   | Vario 31 Zone 1    | 50,30 €    | 45,10 €    | 5,20 €    |
|                   | Vario 31 Zone 2    | 60,80 €    | 55,20 €    | 5,60 €    |
|                   | Vario 31 Zone 3    | 81,70 €    | 73,70 €    | 8,00 €    |
|                   | Vario 31 Zone 4    | 98,40 €    | 88,60 €    | 9,80 €    |
|                   | Vario 31 Zone 5    | 112,00 €   | 100,90 €   | 11,10 €   |
|                   | Vario 31 Zone 6    | 121,50 €   | 109,50 €   | 12,00 €   |
|                   | Vario 31 Zone 7    | 133,00 €   | 119,50 €   | 13,50 €   |
|                   | Vario 31 Zone 8    | 144,50 €   | 129,90 €   | 14,60 €   |
|                   | Vario 31 Zone 9    | 161,30 €   | 145,00 €   | 16,30 €   |
|                   | Vario 31 Zone 10   | 178,00 €   | 160,50 €   | 17,50 €   |
|                   | Vario 31 TG S      | 94,30 €    | 84,90 €    | 9,40 €    |
|                   | Vario 31 TG B      | 9,40 €     | 8,60 €     | 0,80 €    |
| Vario 31 B nach S | 114,20 €           | 103,10 €   | 11,10 €    |           |
|                   | Vario 7 CityTarif  | 12,60 €    | 11,90 €    | 0,70 €    |
|                   | Vario 7 Zone 1     | 13,70 €    | 12,90 €    | 0,80 €    |
|                   | Vario 7 Zone 2     | 17,80 €    | 15,80 €    | 2,00 €    |
|                   | Vario 7 Zone 3     | 23,10 €    | 21,10 €    | 2,00 €    |
|                   | Vario 7 Zone 4     | 28,20 €    | 25,30 €    | 2,90 €    |
|                   | Vario 7 Zone 5     | 31,40 €    | 28,80 €    | 2,60 €    |

|     |  |  |   |  |
|-----|--|--|---|--|
| 1.2 | Vario 7 Zone 6<br>Vario 7 Zone 7<br>Vario 7 Zone 8<br>Vario 7 Zone 9<br>Vario 7 Zone 10<br>Vario 7 TG S<br>Vario 7 TG B<br>Vario 7 B nach S  | 34,60 €<br>37,70 €<br>40,80 €<br>46,10 €<br>50,30 €<br>27,20 €<br>4,20 €<br>37,80 €  | 31,30 €<br>34,10 €<br>37,10 €<br>41,40 €<br>45,90 €<br>24,40 €<br>4,10 €<br>34,70 € | 3,30 €<br>3,60 €<br>3,70 €<br>4,70 €<br>4,40 €<br>2,80 €<br>0,10 €<br>3,10 €                                   |
| 1.3 | Umwelt-Fahrausweis   | VLC<br>Fahrpreistafel Spalte 8 / a   | VLC<br>Fahrpreistafel Spalte 8  | Landkreis übernimmt 3 Monate entfernungsabhängig   |
| 1.4 | Gästekartensystem in teilnehmenden Gemeinden   | VLC<br>Fahrpreistafel je nach Fahrstrecke  | Kostenlos bei Vorlage gültiger Gästekarte   | Landkreis übernimmt als Koordinierungsstelle Ausgleichzahlung  |
| 1.5 | Fahrradbeförderung nur SPNV  | 2,43 €<br>Mit Tarifkoppelung   | Kostenlos   | 2,43 €   |
| 1.6 | Seniorentarif Ab 65 Jahre bei Nachweis   | VLC<br>Fahrpreistafel Spalte <b>Erwachsener</b><br>Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke  | VLC<br>Fahrpreistafel Spalte <b>Kind</b><br>Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke      | Differenz  |
| 1.7 | Jugendtarif in der Freizeit<br><u>Bezugsberechtigt gegen Nachweis:</u><br>Bis 23 Jahre / Wohnort im Landkreis Cham<br>Schüler von staatlichen und privaten Schulen, auch Fach- oder Berufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilliges Jahr, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BVB), Schwerbehinderte und Studenten an Hochschulen und Universitäten<br><u>Geltungsbereich:</u><br>An Schultagen ab 14.00 Uhr, Ferien und Wochenende ohne Einschränkung | VLC<br>Fahrpreistafel <u>Spalte Erwachsener oder Kind</u> (gemäß tariflicher Altersbeschränkung)<br><br>Einfache Fahrt je nach Fahrstrecke | kostenlos   | Tarifausgleich gemäß Tarifpreis und registrierter Beförderungsfälle abzgl. 12,5% Rabatt konform mit 10er-Karte |

Für die Anwendungsregionen des VLC-Tarifs in den Landkreisen Schwandorf und Regen wird eine entsprechende Kooperation vereinbart.

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst:

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG und im SPNV zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLC-Tarifs der **Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham**. Das Tarifwerk für den VLC-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des Landkreis Cham abrufbar ([www.landkreis-cham.de](http://www.landkreis-cham.de)),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (eine Vollmitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Cham zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Cham über eigene Maßnahmen. Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Cham:

#### 4. SPNV Schienenstrecke DLB / Oberpfalzbahn (VLC-Anteil)

OPB 3 Schwandorf – Cham – Furth im Wald – (Domažlice)  
 OPB 4 Lam – Bad Kötzing – Cham  
 OPB 5 Waldmünchen – Cham

#### 5. SPNV Schienenstrecke DLB / ALEX (VLC-Anteil)

875 / ALX (München – Regensburg) – Schwandorf – Cham – (Plzen – Prahá)

#### 6. SPNV Schienenstrecke DB Regio (VLC)

875 / RE (Nürnberg) – Schwandorf – Cham – Furth im Wald

#### 7. Linien Linien mit RVV-Anteil Ziel Regensburg

219 RVV 34 Cham – Roding – (Zell – Regensburg)  
 229 RVV 34 Roding – Walderbach – (Nittenau – Regensburg)  
 810 RVV 5 Cham – Falkenstein – (Kirnberg- Regensburg)  
 818 RVV 34 Falkenstein – (Zell – Bernhardswald – Regensburg)

#### 8. Linien Linien mit RVV-Anteil in den Landkreis SAD

221 Roding – Roßbach – (Nittenau)  
 228 Roding – Walderbach – (Nittenau)  
 285 Roding – Falkenstein – (Nittenau)

#### 9. Linien Linien in der Betriebsführerschaft des Landkreises

Rufbuslinien 900 bis 914  
 Nachtschwärmer 199, 299, 399, 499, 599 und 699

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete oder zukünftig einzurichtende Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLC-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLC-Tarifs.

2. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLC-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung). Diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs, sondern zu einer entsprechenden Anpassung des Höchstpreises (Ausgleich bleibt in der absoluten Höhe erhalten).

#### 1. Linien Bestandverkehre rein im Landkreis Cham (Binnenverkehr)

100 Stadtbusverkehr Cham  
 101 Stadtbus II Cham – Katzbach  
 102 Stadtbus II Cham – Altenmarkt  
 103 Stadtbus II Cham – Windischbergerdorf  
 104 Stadtbus II Cham – Chammünster  
 140 Rhanwalting – Cham  
 160 Staning – Cham  
 180 Sattelbogen – Schorndorf – Cham  
 200 Stadtbusverkehr Roding  
 210 Roding – Untertraubenbach – Cham  
 211 Roding – Brunn – Cham  
 220 Roding – Wald – Zell – Roding  
 230 Roding – Stamsried – Rötz  
 280 Roding – Falkenstein – Roding  
 290 Roding – Michelsneukirchen – Roding  
 310 Stamsried – Pitzling – Cham  
 330 Rötz – Gmünd – Schönthal  
 410 Schönau – Tiefenbach – Schönthal – Cham  
 420 Waldmünchen – Balbersdorf – Cham  
 430 Waldmünchen – Irlach – Rötz – Waldmünchen  
 431 Waldmünchen – Rötz – Geigant – Waldmünchen  
 450 Waldmünchen – Gleißenberg – Furth im Wald  
 510 Furth im Wald – Ränkam – Gleißenberg – Weiding – Cham  
 511 Rimbach – Zenching – Raindorf – Cham  
 519 Cham – Furth im Wald (Domažlice)  
 589 Atzler – Neukirchen – Furth im Wald  
 590 Furth im Wald – Neukirchen – Lam – Arber  
 610 Bad Kötzing – Miltach – Zandt/Chamerau – Cham  
 611 Bad Kötzing – Hohenwarth – Lam  
 612 Lam – Lohberg – Oberlohberg  
 619 Miltach – (Hunderdorf – Bogen)  
 620 Bad Kötzing – Runding – Cham  
 650 Bad Kötzing – Ramsried/Grafenwiesen – Furth im Wald  
 710 Cham – Traitsching (Stallwang – Straubing)

#### 2. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Schwandorf (Landkreisübergreifend)

319 Stamsried – Neunburg vorm Wald  
 320 Neunburg vorm Wald – Rötz – Cham  
 350 Diepoldsried – Heinrichskirchen – Rötz – Neunburg vorm Wald  
 490 Waldmünchen – Tiefenbach – Winklarn – Oberviechtach  
 491 Stadlern – Schönsee – Tiefenbach – Waldmünchen

#### 3. Linien Bestandverkehre Ldkr Cham – Regen (Landkreisübergreifend)

618 (Klatovy/Hamry – Svatá Katarína) – Lam – Eck – Bodenmais  
 680 Bad Kötzing – Wetzell – Viechtach  
 690 Bad Kötzing – Drachselsried – (Bodenmais – Regen)

- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend monatlich eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller jährlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:

- 1.1 Für den Ausgleich der Vario7 und Vario31 (E wachsenenmonats- bzw. wochenkarte) zahlt der Landkreis max. 22.000 € p.a.
- 1.2 Für ausgegebene Umweltfahrscheine zahlt der Landkreis max. 45.000 € p.a.
- 1.3 Als Ausgleich für die Anerkennung der Gästekarten zahlt der Landkreis als Koordinierungsstelle max. 150.000 € p.a.
- 1.4 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 12.000 € p.a.
- 1.5 Für den Seniorentarif gilt eine Obergrenze von max. 25.000 € p.a.
- 1.6 Für den Jugendtarif gilt keine Obergrenze.

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotall gekürzt.

Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

Die Abrechnung kann in beiderseitigem Einverständnis auch jährlich erfolgen und an die VLC-Geschäftsstelle als Abrechnungsstelle delegiert werden.

Abweichend zu den Punkten 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 und 1.7 erfolgt beim Punkt 1.4 keine spitze Abrechnung der Ermäßigungen, sondern eine Ausgleichszahlung nach Übernachtungszahlen.

- 3. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLC oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Cham.
- 4. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift (Satzung) vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 8 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
- 5. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit den vom Landkreis Cham bezuschussten Fahrausweisen des VLC-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von

Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.

6. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- a) Der Landkreis Cham prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Cham hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden.

Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 7 % begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in einem für den Aufgabenträger angemessenen Umfang in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

- b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

- 7. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- 8. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007

verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens, die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019, vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Zudem verpflichten sich die Unternehmen, die im Nachtrag 2020 zum Nahverkehrsplan ergänzten Anforderungen sukzessive zu erfüllen. Der Nachtrag fokussiert sich auf folgende Punkte:

- o VLC-Tarif wird als allgemeinverbindlich erklärt
- o Echtzeitdatenlieferung bzw. RBL-Einsatz wird vorausgesetzt
- o Qualität des Fahrzeugeinsatzes wird definiert

Spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist Ende 2021 ist das Anforderungsprofil verbindlich. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihnen eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre. Kommen einzelne Verkehrsunternehmen den Verpflichtungen nicht nach, haben mögliche Zahlungseinbehalte keine Auswirkungen auf die anderen anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen. Der Fahrzeug- und Fahrplaneinsatz im SPNV resultiert aus dem Verkehrsdurchführungsvertrag, so dass dieser Punkt hier nicht zur Anwendung kommt.

9. Einsichtnahme- und Prüfungsrecht des Landkreises:  
Die Verkehrsunternehmen gewähren der Prüfungsstelle des Landkreises Cham ein uneingeschränktes Einsichtnahme- und Prüfungsrecht in Bezug auf Kosten und Erträge der Verkehre, die Gegenstand dieser Satzung sind. Das Einsichtnahme- und Prüfungsrecht ist für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Bewilligung zu gewährleisten, dafür erforderliche Daten und Unterlagen sind mindestens für diese Zeitdauer vorzuhalten.
10. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Cham.
11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Cham unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
12. Die Satzung tritt zum Termin der VLC-Tarifänderung am 01.08.2021 in Kraft.

13. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Öffentlichen Personennahverkehr vom 29.10.2018 (Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 vom 08.11.2018) außer Kraft.

Cham, 29.07.2021  
Franz Löffler, Landrat

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing**

I. Auf Grund der §§ 14, 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hallen-Freibad in der öffentlichen Sitzung am 21.05.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

#### HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzing für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.589.507 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.697.911 € ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.425.000 € festgesetzt.

#### § 4

- (1) Betriebskostenumlage: 500.000 €  
Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 60%, Landkreis Cham 40%)

- (2) Umlage des Vermögenshaushalts für das Hallenbad: 186.250 €

Der durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Hallenbades wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzing 50%, Landkreis Cham 50%)

(3) Umlage des Vermögenshaushalts für das Freibad:  
600.000 €

Der durch Zuwendungen Dritter nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Freibades wird auf das Verbandsmitglied Stadt Bad Kötzting umgelegt.

(Umlegungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung: Stadt Bad Kötzting 100%)

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 432.000 € festgesetzt.

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 GO und Art. 50 Abs. 1 Nr.2 KommZG vorgelegt. Mit Schreiben vom 09.08.2021 hat die Regierung den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gemäß Art. 40 Abs.1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO und Art. 117 Abs. 1, Art. 110 Satz 2 GO rechtsaufsichtlich genehmigt. Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

#### III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage nach der Veröffentlichung und der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Bad Kötzting, Zimmer 106, 1. OG, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bad Kötzting, 13.08.2021                      Zweckverband Hallen-  
Freibad Kötzting  
gez. Markus Hofmann  
Verbandsvorsitzender

---

## Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hält vom 05.-10.09.2021 mehrere Übungen im freien Gelände ab.

Übungsraum ist unter anderem der nördliche Teil des Landkreises Cham. Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Ferner wird auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen.

Etwaige entstandene Manöverschäden können zur Schadensregulierung bei der örtlichen Gemeindeverwaltung angezeigt werden.

